



Das sechste Kapitel,

von der
Verfassung des Stammes Levi
insonderheit.

§. I.

Usser den 12 Stämmen, die sich in ihren ^{Besondere} unterschiedenen Provinzen niedergelassen, ^{Einrich-} und davon ein jeder eine solche Regierung, ^{tung des} als ^{Stammes} in dem vorhergehenden Kapitel beschrieben ist, ^{Levi.} über sich errichtet hatte, wor noch ein Stamm vorhanden, welcher ganz anders, als die übrigen alle, angeordnet und eingerichtet war. Er bekam bey der Bertheilung des Landes kein Theil davon, und besaß nichts eigenes darin. Die Söhne Levi sollten nicht bey einander leben, oder in einem Stamme ihre Familien vereinigen, und darüber, wie die übrigen Stämme thaten, eine eigene Regierung aus ihren Mitteln errichten. Vielmehr sollten sie unter allen Stämmen Israels zerstreuet leben, von allen diesen Stämmen unterhalten werden, und sich gefallen lassen, daß sie unter der Regierung derjenigen Stämme, in welchen sie wohnten, stünden, ohne für sich alleine ein richterliches Ansehen und Macht in bürgerlichen und Kriegesachen in Händen zu haben,

K 4

haben,